

Nr. 128

Erlaubniß-Schein
zum Erwerb von Gif.

Anlage III.

Der (Die) Fürstlich-Württembergische Prinzessin
zu Weilburg wünscht 5 g Prunkkarli
zu erwerben, um damit Prunkstücke zu verzieren

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefunder Prüfung nichts zu erinnern.

Weilburg, den 6 ten Mai 1911.



Der Bürgermeister.
(Die Polizeiverwaltung.)

Kornmann K

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsberechtigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Formular-Magazin von P. Plaum, Wiesbaden.

